



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 005

Bestimmung von Prüfern FE(S) zur Durchführung von praktischen Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen gemäß ARA.FCL.205

Datum der Veröffentlichung / aktuelle Revision

01.03.2025 / Rev. i03

0 Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. 0	03.01.2018	Erstausgabe
Rev. 1	09.03.2020	Neufassung bedingt durch Inkrafttreten von Teil-SFCL
Rev. 2	28.01.2022	3. entfällt: siehe ZPH OeAeC 002 i.d.g.F. Punkt 4.4. 4. entfällt: siehe ZPH OeAeC 002 i.d.g.F. Punkt 4.5. 5. entfällt: siehe ZPH OeAeC 002 i.d.g.F. Punkt 4.6. 6. entfällt: siehe ZPH OeAeC 002 i.d.g.F. Punkt 4.7. 7. entfällt: siehe ZPH OeAeC 011 i.d.g.F. Punkt 5. 8. entfällt: siehe ZPH OeAeC 011 i.d.g.F. Punkt 6.
Rev. 3	01.03.2025	1. gestrichen: Zuweisung eines leitenden Prüfers bei Verlängerung von Flugprüferberechtigungen

1. Anlass

ARA.FCL.205 (c) lautet:

c) Die zuständige Behörde legt Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen fest.

Für praktische Prüfungen werden Prüfer auf Antrag zugewiesen. Das Büro des ÖAeC/FAA nimmt sowohl die Auswahl als auch die Zuweisung vor. Auf Vorschläge (Prüferwunsch) kann dabei eingegangen werden, solange die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Die Person darf nicht mehr als 50% der erforderlichen Flugausbildung für die Erteilung der jeweiligen Lizenz oder Berechtigung erteilt haben, die durch diese praktische Prüfung erworben werden soll.
- Es darf zu keinen Interessenkonflikten kommen. Nicht zugewiesen werden daher:
 - Familienmitglieder
 - Prüfer, die an der Ausbildung des Bewerbers beteiligt waren (sofern am selben Flugplatz auch andere Prüfer zur Verfügung stehen)
 - Der Leiter der ausbildenden Flugschule (sofern am selben Flugplatz auch andere Prüfer zur Verfügung stehen)
 - Grundsätzlich Prüfer in derselben ATO/DTO

Nicht alle möglichen Interessenskonflikte können durch die FAA erkannt oder berücksichtigt werden. Eine Prüferzuweisung ersetzt daher keinesfalls die Verantwortung des Prüfers, selbst zu entscheiden, ob er / sie eine Prüfung in unbefangener Weise durchführen kann.

Für folgende Prüfungen wird die Zuweisung eines Prüfers (Examiner) durch das Büro des ÖAeC/FAA vorgenommen:

- Praktische Prüfung zum Erwerb einer SPL (Segelflug oder TMG)
- Praktische Prüfung zum Erwerb einer Erweiterung auf SPL-TMG
- Praktische Prüfung zum Erwerb einer Erweiterung auf SPL-Segelflug (wenn Antragsteller Inhaber eine SPL-TMG Berechtigung ist)

Für folgende Kompetenzbeurteilungen wird die Zuweisung eines **leitenden Prüfers (FE(S)-Senior Examiner)** durch das Büro des ÖAeC/FAA vorgenommen:

- Erstzertifizierung als Flugprüfer (FE) für Segelflugzeuge
- ~~Verlängerung von Flugprüferberechtigungen~~
- Erneuerung von Flugprüferberechtigungen

2. Vorgang

Der Antrag auf Durchführung einer Prüfung bzw. der Zuweisung eines Prüfers ist im jeweiligen Formular auf der Homepage des Österreichischen Aero-Club/FAA (<https://aeroclub.at/de/behörde/download>) dargestellt.

3. Festlegung gemäß SFCL. 015 (Verwendung von Formularen) entfällt

veröffentlicht in ZPH OeAeC **002** i.d.g.F. Punkt 4.4.

4. Festlegung gemäß SFCL.045 (Mitführen von Urkunden) entfällt

veröffentlicht in ZPH OeAeC **002** i.d.g.F. Punkt 4.5.

5. Festlegung gemäß SFCL.050 (Flugbücher) entfällt

veröffentlicht in ZPH OeAeC **002** i.d.g.F. Punkt 4.6.

6. Festlegung zu SFCL.130(a)(2)(iv)(B) (Überlandflug) entfällt

veröffentlicht in ZPH OeAeC **002** i.d.g.F. Punkt 4.7.

7. Festlegung gemäß SFCL.315(a)(7)(ii) entfällt

veröffentlicht in ZPH OeAeC **011** i.d.g.F. Punkt 5.

8. Festlegung gemäß SFCL.360 (a)(2) entfällt

veröffentlicht in ZPH OeAeC **011** i.d.g.F. Punkt 6.

9. Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung und Eintragung der Berechtigung werden durch den Österreichischen Aero-Club/FAA nach der auf der Homepage (<https://aeroclub.at/de/behoerde/download>) veröffentlichten Gebührenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung vorgeschrieben.

10. Inkrafttreten

Diese Revision tritt mit dem **01.03.2025** in Kraft.